## Bundesgesetz Entwurf über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asvlbereich

(BGIAA)

## Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>, beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003<sup>2</sup> über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 Bst. j (neu) sowie Abs. 3 Bst. i

- <sup>2</sup> Es unterstützt das BFM bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben im Ausländerbereich:
- j. die Erleichterung der Verfahren im Ausländerbereich mittels elektronischen Zugriffs auf die Dossiers im Ausländerbereich des BFM.
- <sup>3</sup> Es unterstützt das BFM bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben im Asylbereich :
- i. die Erleichterung des Asylverfahrens mittels elektronischen Zugriffs auf die Dossiers der Asylsuchenden.

Art. 4 Abs. 1, Bst. d (neu)

- <sup>1</sup> Das Informationssystem enthält:
- a. Daten zur Identität der registrierten Personen:
- b. biometrische Daten (Gesichtsbild und Fingerabdrücke);
- c. Daten zu den spezifischen Aufgaben des BFM nach Artikel 3 Absätze 2 und 3;
- d. ein Subsystem mit den Dossiers der Verfahren im Ausländer- und Asylbereich in elektronischer Form

Art. 9 Abs. 1 Bst. a. Abs. 2 Bst. a sowie Abs. 3

<sup>1</sup> Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

BBl **2009** ...

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SR **124.51** 

- a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, den kantonalen Sozialhilfe-, Arbeitsmarkt- und Bürgerrechtsbehörden für ihre Aufgaben im Ausländerbereich sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation.
- <sup>2</sup> Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:
- a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, den kantonalen Sozialhilfe- und Arbeitsmarktbehörden für ihre Aufgaben im Asylbereich sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation.
- <sup>3</sup> Der Onlinezugriff auf nicht besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) wird in der ZEMIS-Verordnung geregelt.

П

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer³ wird wie folgt geändert:

Art. 104, Abs. 2, Bst. a und b Meldepflicht der Luftverkehrsunternehmen

- <sup>2</sup> Zu melden sind die folgenden Datenkategorien:
- a. Personalien (Name, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit);
- b. Nummer, Ausstellerstaat und Art des mitgeführten Reisedokuments;

Art. 120a Abs. 3 Sorgfaltspflichtsverletzung der Transportunternehmen

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann von einer Busse abgesehen werden.

Ш

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.